

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 24. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2023)

zum Thema:

Wohnsituation von Asylbewerbern in Marzahn-Hellersdorf

und **Antwort** vom 6. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17150

vom 24. Oktober 2023

über Wohnsituation von Asylbewerbern in Marzahn-Hellersdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieviel Asylbewerbern, die in Marzahn-Hellersdorfer Gemeinschaftsunterkünften untergebracht waren, konnte in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022 und im laufenden Jahr 2023 eigener Wohnraum im Bezirk Marzahn-Hellersdorf zur Verfügung gestellt werden?
2. Wieviel abgelehnte Asylbewerber, die sich in Marzahn-Hellersdorf aufhalten, sind gegenwärtig vollziehbar ausreisepflichtig? Wieviel von ihnen leben a) in Gemeinschaftsunterkünften und b) in eigenen Wohnungen?
3. Warum werden die unter 2. angefragten Personen nicht zeitnah abgeschoben?
4. Wie beurteilen a) der Senat und b) das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf die dargestellte Gesamtsituation unter den Aspekten a) Mangel an Plätzen in Gemeinschaftsunterkünften, b) Mangel an Wohnraum und c) verantwortungsvoller Umgang mit Steuermitteln?

Zu 1. bis 4.: Asylbegehrende haben die Verpflichtung bis zur Aufhebung der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetz (AsylG) zu leben. Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf befinden sich zwei Aufnahmeeinrichtungen an den Standorten Blumberger Damm und Dingolfinger Straße.

Nach Aufhebung der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen können Asylbegehrende eine private Unterkunft oder Wohnung beziehen. Zum Großteil werden diese Asylbegehrenden zusammen mit Geflüchteten, die auf Grundlage des Aufenthaltsgesetzes

einen Unterbringungsbedarf haben und/oder sogenannten statusgewandelten Geflüchteten, die ihr Asylverfahren abgeschlossen haben, in Gemeinschaftsunterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) untergebracht. In den Gemeinschaftsunterkünften wird keine Erfassung nach Aufenthaltsstatus vorgenommen.

Es wird darüber hinaus nicht statisch erfasst, ob Asylbegehrende, die in einer LAF-Unterkunft in einem Bezirk untergebracht waren, im gleichen Bezirk in eine Wohnung vermittelt wurden. Daher können die konkreten Fragestellungen nicht beantwortet werden, es fehlt hierzu die statistische Grundlage.

Die Verweildauer von Geflüchteten in Notunterkünften, Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ist in den letzten Jahren angestiegen. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarkts in Berlin, insbesondere im kostengünstigen Segment, ist der Zugang zum Wohnungsmarkt für Geflüchtete mit Hürden versehen.

Da immer weniger Geflüchtete den Zugang zum Wohnraum erhalten, verbleiben diese länger in den Gemeinschaftsunterkünften, so dass aus den Aufnahmeeinrichtungen weniger Geflüchtete verlegt werden können. Dementsprechend steigt sowohl die Verweildauer der Asylbegehrenden in Aufnahmeeinrichtungen und in der Notunterbringung an als auch die Verweildauer für Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine in der Notunterbringung.

Entsprechend dieser Lage steigt der Unterkunftsbedarf von Geflüchteten insgesamt an, so dass immer neue Unterkünfte akquiriert werden müssen. Die Situation wird sich spürbar nur entspannen, wenn Geflüchteten der Zugang zum Wohnen erleichtert wird und sich ihre Aufenthaltsdauer in den LAF-Unterkünften wie auch in den Unterkünften der bezirklichen Sozialen Wohnhilfen verringert.

Zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe, Obdachlosigkeit von Geflüchteten zu vermeiden, hat der Senat am 26.09.2023 beschlossen, zunächst die Notunterbringung um 4.500 Plätze zu erweitern sowie eine Reserve von weiteren 3.500 Plätzen aufgrund der dynamischen Lage im Zugang von Asylbegehrenden zu schaffen. Darüber hinaus prüft der Senat Flächenpotentiale von geeigneten Grundstücken, in wie weit diese Flächen sich für die Errichtung von Unterkünften in Form von Leichtbauhallen, Containerbauten oder Modulare Unterkünfte für Geflüchtete (MUF) eignen.

Dabei wird auch das 2021 vom Senat beschlossene Programm Wohnen statt MUF berücksichtigt, mit dem Geflüchtete leichter den Zugang zum Wohnraum erhalten können.

Berlin, den 06. November 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung